STADTRAT

Antrag des Stadtrates vom 20. September 2016

Dividende Energie Opfikon AG Postulat von Tobias Honold (NIO@GLP) - Beantwortung

S2.1.1

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 20. September 2016 und auf Art. 35, Ziff. 4, der Gemeindeordnung

BESCHLIESST:

- 1. Das Postulat "Dividende Energie Opfikon" von Tobias Honold (NIO) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Tobias Honold, Earhart-Strasse 8, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Büro Gemeinderat
 - Finanzyorstand
 - Bauvorstand
 - Leiter Finanzabteilung
 - Leiter Bau und Infrastruktur SR-16-44_Postulat_EOAG_Honold_Beantwortung_GRneuBM.doc



STADT OPFIKO!

BERICHT

Gemeinderat Tobias Honold (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende haben am 14. März 2014 das Postulat "Dividende Energie Opfikon AG" eingereicht. An der Sitzung des Gemeinderates vom 7. April 2014 hat Tobias Honold sein Postulat im Rat begründet. Der Stadtrat hat die Entgegennahme beschlossen und den Bauvorstand mit der Beantwortung beauftragt. An der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2014 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Artikel 45 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat innert zwölf Monaten dem Rat Bericht zu erstatten.

Der Stadtrat hat termingerecht dem Gemeinderat die Beantwortung des Postulates mit Bericht vom 26. Mai 2015 unterbreitet. An der Sitzung vom 6. Juli 2015 hat der Gemeinderat entschieden, dass das Postulat nicht abzuschreiben sei und der Stadtrat den Auftrag zur weiteren Bearbeitung erhält.

1. Postulat

In seinem Postulat richtet Gemeinderat Tobias Honold folgenden Antrag an den Stadtrat:

Antrag 1

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Bericht vorzulegen, welcher verschiedene Szenarien der Dividendenpolitik und ihre Konsequenzen aufzeigt. Es sind keine Vereinfachungen zu machen sondern realitätsnahe Szenarien zu definieren, welche sämtliche steuerlichen und sonstige finanziellen Konsequenzen berücksichtigen (Finanzausgleich etc.).

Antrag 2

Der Stadtrat wird beauftragt, gestützt auf Punkt 1 ein Szenario in die kurz- und mittelfristigen Finanzpläne der Stadt aufzunehmen, welches das Budget der Stadt grösstmöglich entlastet ohne Investitionen der Energie Opfikon AG zu erschweren oder eine prekäre Finanzlage der Energie Opfikon AG zu verursachen. Wo nötig soll der Stadtrat entsprechende Entscheide treffen um dieses Szenario umzusetzen.

Antrag 3

Wo nötige Entscheide in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, soll der Stadtrat - unter Vorlage der relevanten Informationen gestützt auf Punkt 1 - dem Gemeinderat entsprechende Anträge unterbreiten.

2. Beantwortung des Postulats

Der Stadtrat hält an seine Ausführungen beziehungsweise am Bericht vom 26. Mai 2015 fest. Dieser Bericht entspricht der damaligen Version.



STADT OPFIKO!

<u>Ausgangslage</u>

Die Energie Opfikon AG hat im Februar 2015 dem Stadtrat einen Antrag vorgelegt, in dem sie ihn ersucht, eine Grundsatzdiskussion zur Dividendenpolitik und Eigentümerstrategie der Energie Opfikon AG zu führen. Dabei wurde unter anderem beschlossen, die Eigentümerstrategie dem Gemeinderat zugänglich zu machen.

Grundlagen

Die Grundlagen zur heutigen Dividendenpolitik bilden die Statuten vom 27. Juni 2003 und die Eigentümerstrategie der Energie Opfikon AG vom 6. Mai 2014 sowie der Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG vom 21. Dezember 2010.

Auftrag der Energie Opfikon AG

In den Statuten ist festgehalten, dass die Energie Opfikon AG den Auftrag hat, ihre Kunden im definierten Versorgungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich, sicher und umweltschonend mit Wasser und Elektrizität zu versorgen (Art. 2). Weiteres regelt das Stromversorgungsgesetz (StromVG Art. 8, 14, 15). Um diese öffentlichen Zwecke optimal erfüllen zu können, ist die Energie Opfikon AG gemäss Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 31. Oktober 2003 für die Geschäftsbereiche Wasser und Elektrizität von der Staats- und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Steuerbefreiung für Teilbereiche der Energie Opfikon AG stützt sich auf die geltenden Statuten der Unternehmung vom 27. Juni 2003.

Marktumfeld

Die Energieversorgungsunternehmen, zu denen auch die Energie Opfikon AG gehört, befinden sich in einem schwierigen Marktumfeld. Die Gewinne bei Energie und Netz sind unter Druck und werden vom Regulator, eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), jährlich neu definiert und auch überwacht. Der Trend sinkender Grosshandelspreise setzt sich auch im Jahr 2015 weiter fort. Dies hat zur Folge, dass immer mehr marktberechtigte Kunden sich für eine börsenbasierte Energiebeschaffung interessieren. Dadurch steigt das Risiko von Kundenverlusten und parallel dazu steigt der Aufwand der Kundenbetreuung. Zudem sorgen staatliche und regulatorische Eingriffe im Energie- und Netzbereich zu weiter steigenden Kosten und sinkenden Erträgen. Abgeleitet aus ihrer angepassten Strategie hat die Energie Opfikon AG bereits Massnahmen ergriffen, um die Energiebeschaffung zu optimieren und gleichzeitig die internen Kosten zu senken, um den Kunden weiterhin wettbewerbsfähige Energiepreise anbieten zu können.



Dividendenpolitik

Szenario 1

Gemäss den geltenden Statuten der Energie Opfikon vom 27. Juni 2003 darf laut Artikel 22 die Generalversammlung über die Gewinnverwendung beschliessen. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671. ff OR) zu beachten, wobei zusätzlich die Höhe der Dividendenausschüttung auf maximal 6 Prozent des Aktienkapitals beschränkt ist.

Eine Erhöhung der Dividendenausschüttung über 6 Prozent des Aktienkapitals bedarf einer Statutenanpassung. Eine Änderung der Statuten ist zwingend dem kantonalen Steueramt des Kantons Zürich mitzuteilen. Das Steueramt entscheidet anschliessend erneut über eine Teilsteuerbefreiung. Der Entscheid des Steueramtes besagt, dass bei einer Dividendenausschüttung über 6% die Steuerbefreiung aufgehoben würde.

<u>Auswirkung</u>

Bei einer Erhöhung der Dividende um 2 Prozentpunkte auf 8% bei gleichbleibendem Aktienkapital von CHF 4 Mio. steigt die Dividendenausschüttung um CHF 80'000 auf CHF 320'000.

Konsequenz

Mit Brief vom 20. April 2016 teilte das kantonale Steueramt der Energie Opfikon AG mit, dass eine Dividendenerhöhung den Fortbestand der Steuerbefreiung gefährden würde.

Szenario 2

Die Dividende der Energie Opfikon AG kann mit einer Aufstockung des Aktienkapitals entsprechend erhöht werden. Dies kann folgende Gründe haben:

- Zufluss neuen Eigenkapitals
- Umschichtung innerhalb des Eigenkapitals (Reserven/nicht verteilte Gewinne, Grundkapital)
- Sanierungsmassnahme (Kapitalerhöhung unter gleichzeitiger Herabsetzung des bisherigen Aktienkapitals)
- Sanierungsmassnahme (Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital [Risikokapital])

Auswirkung

Bei zum Beispiel einer Verdoppelung des heutigen Aktienkapitals durch den Eigentümer von CHF 4 Mio. auf CHF 8 Mio. würde bei einer Dividendenrendite von 6% - wie sie heute in den Statuten festgehalten ist - eine jährliche Dividende von CHF 480'000 resultieren. Die Energie Opfikon AG ihrerseits sieht keinen Anlass, das Aktienkapital zu erhöhen.



STADT OPFIKON

Konsequenz

Die Kapitalerhöhung bedingt eine Statutenänderung. Dies ist durch einen Generalversammlungsbeschluss möglich.

Szenario 3

Um die Dividende an den Eigentümer zu erhöhen, kann die Anzahl der ausstehenden Aktien mit der Ausgabe von Gratisaktien (häufig auch Aktiendividende genannt) erhöht werden. Damit verändert sich jedoch die Kapitalstruktur, während der Nennwert pro Aktie gleich bleibt.

Auswirkung

Der Eigentümer ist Besitzer von 40'000 liberierten Aktien der Energie Opfikon AG mit einem Nennwert von CHF 100 pro Aktie. Dies ergibt ein Aktienkapital von CHF 4 Mio. Falls beispielsweise die Energie Opfikon AG weitere 40'000 Aktien (Gratisaktien) herausgibt, bleibt der Nennwert der bestehenden Aktien unverändert. Das Aktienkapital würde damit auf CHF 8 Mio. ansteigen.

Konsequenz

Die Ausgabe von Gratisaktien führt zu einer bilanziellen Kapitalerhöhung. Der Betrag der ausgegebenen Gratisaktien stammt aus den Reserven der Energie Opfikon AG und wird dabei ins Aktienkapital gebucht. Aus steuerlicher Sicht stellt diese Transaktion einen steuerbaren Vermögensertrag dar. Infolgedessen ist vor der Ausgabe von Gratisaktien die steuerliche Auswirkung zu prüfen.

3. Fazit

Es ist damit zu rechnen, dass die Grosshandelspreise für elektrische Energie in Europa weiter auf tiefem Niveau verbleiben, mit der Auswirkung, dass sich immer mehr marktberechtigte Kunden einen günstigeren Lieferanten suchen. Dies könnte zur Folge haben, dass das Ergebnis der Energie Opfikon AG weiter belastet wird. Die Energie Opfikon AG weist eine starke Bilanz und eine unverändert hohe Eigenkapitalquote aus. Dies sind wichtige Voraussetzungen, um den Auftrag des Eigentümers erfüllen zu können und zur Erreichung der langfristigen Unternehmensziele.

Der Stadtrat ist gewillt, die Eigentümerstrategie so anzupassen, dass bei der Energie Opfikon AG höchstens ein Gewinn von CHF 35 pro Kunde resultieren soll. Die weiteren betriebswirtschaftlichen Ziele in der Strategie sind dementsprechend zu korrigieren. Somit kommt eine Reduktion des Gewinnvortrages den Kunden zugute.

Schlussbemerkung

Nach eingehender Analyse der Szenarien will der Stadtrat auf eine Änderung der Dividendenpolitik aufgrund erwähnter Konsequenzen verzichten. Neben der ordentlichen Dividende führt die Energie Opfikon AG auch jährlich CHF 800'000 als Konzessionsabgabe an die Stadt Opfikon ab. Weiter erbringt die Energie



OPFIKON STADT

Opfikon AG für die Stadt Leistungen im Umfang von jährlich rund CHF 50'000 für Stromanschlüsse bei Stadtfesten und ähnlichen öffentlichen Anlässen (Art. 8 Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG vom 21. Dezember 2010). Zudem leistet die Energie Opfikon AG regelmässig namhafte Sponsoringbeiträge an lokale Vereine und Veranstaltungen. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Energie Opfikon AG für die Stadt ein guter Partner mit adäquaten Leistungen ist.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt das Postulat abzuschreiben.

Opfikon, 20. September 2016

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Paul Remund

Hansruedi Bauer

